

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lopautal“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, westlich des Ortsteils Wulfsode, direkt an der Grenze zu den Landkreisen Heidekreis und Lüneburg. Es erstreckt sich über zwei Teilbereiche, wobei der nördliche Bereich in einer Exklave des Landkreises Uelzen im Landkreis Heidekreis liegt. In der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Hohe Heide“ gelegen, umfasst das Gebiet das naturnahe Fließgewässer Lopau als Bestandteil des kreisübergreifenden Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze, das sich im Norden bis nach Winsen/Luhe erstreckt. Mit seiner vermoorten Talniederung aus Sümpfen, Röhrichtern, Feuchtgrünland und Bruch- und Quellwäldern sowie den angrenzenden bewaldeten Geeststeilhängen hat es innerhalb des Gesamtkomplexes eine große Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wriedel, bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 19 Hektar.

### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit sowie Ruhe und

Ungestörtheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines Abschnittes der Lopau und des Wulfsoder Grabens als Teil eines zusammenhängenden Fließgewässersystems in einer strukturreichen Landschaft mit ausgeprägtem Relief aus teilweise offenen bis halboffenen Niederungsbereichen und einer bewaldeten steilen Geestkante,
  2. der Lopau als durchgängiger sommerkühler kiesgeprägter Heidebach der Geest mit einer geringen Schwebstofffracht, einer hervorragenden Wasservegetation und naturnahen Uferbereichen sowie einer natürlichen charakteristischen Fischfauna,
  3. der naturnahen Lebensräume der Sümpfe und Niedermoorflächen mit ihren Feuchtgebüsch, Röhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren und einem natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt,
  4. der an den Talrändern und Steilhängen vorkommenden Kiefernwälder, Eichen-Buchenmischwälder, bodensauren Eichenwälder sowie der Erlenbruchwälder auf Niedermoorböden der Talniederung zu strukturreichen Wäldern,
  5. des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere für charakteristische Fischarten der Forellenregion, Amphibienarten (insbesondere der Kammmolch), Tagfalter (insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, der Braunfleck-Perlmutterfalter und das Weißbindige Wiesenvögelchen), Libellenarten (insbesondere die Große Moosjungfer, die Gebänderte Prachtilibelle, die Blaugrüne Mosaikjungfer, die Späte Adonislibelle), Vogelarten (insbesondere der Kranich, der Schwarzstorch, der Seeadler, der Schwarzspecht, die Waldschnepfe und der Eisvogel), Säugetiere (insbesondere der Fischotter, die Wildkatze und der Biber) und seltene Pflanzenarten wie das Breitblättrige Knabenkraut, die Traubige Trespe und die Schwarzschof-Segge.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Lopautals“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Lopau. Die Wälder sind räumlich eng verzahnt mit den Erlen-Bruchwäldern und sind aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle und Esche, zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Sümpfe und Röhrichte sowie verschiedene Libellenarten und Vögel sowie Amphibien der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
  2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I

der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Lopau als Teil des Gewässersystems der Luhe und Unteren Neetze als ein durchgängiges, naturnahes sommerkaltes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna der Forellenregion gehören.

b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der Wälder als naturnahe, strukturreiche Bestände auf den Steilhängen der Geestkante und den Übergängen zur Talniederung. Das Relief ist natürlich oder naturnah und die Bodenstruktur intakt; die Bestände umfassen verschiedene Alters- und Entwicklungsphasen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist je nach Entwicklungsphase überdurchschnittlich hoch; die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Abschnitten der Lopau, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerung von Feinsedimenten (Lavalhabitate) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Durch die Verbindung geeigneter Laich- und Aufwuchshabitate sind verschiedene Teillebensräume vernetzt, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern stattfinden kann.

b) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in

naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Abschnitten der Lopau mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Die verschiedenen Teillebensräume sind vernetzt und durchgängig, so dass ein Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern möglich ist.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde und den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd,
  2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
  3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. zu baden, zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  6. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
  7. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  9. die Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
  10. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
  11. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
  12. Entwässerungen vorzunehmen,
  13. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  14. Erstaufforstungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des NSG durch Beschäftigte oder Beauftragte der Niedersächsischen Landesforsten sowie Personen in deren Begleitung,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
3. die Durchführung von und die Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
4. das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, ausgenommen Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind,
5. die forstliche Forschung im und die forstwissenschaftliche Untersuchung des NSG durch die Niedersächsischen Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
6. sonstige Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
9. die Beseitigung und das Management invasiver Arten durch die Niedersächsischen Landesforsten oder in deren Auftrag,
10. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung, Pflege, Monitoring und Forschung forstwirtschaftlicher Flächen,
11. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem kalkfreiem Material pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen;
12. die über eine Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Wegen mit millieuangepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
13. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen und -einrichtungen,
14. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
15. die Pflege der offenen Feuchtbiotop,
16. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
17. die fischereiliche Nutzung der Lopau gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses, Fischbesatzmaßnahmen sind nur nach Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ein Anfüttern ist nur während der Ausübung der Angelfischerei mit höchstens 500 g je Tag und Anglerin oder Angler zulässig,

18. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen, soweit
    - a) eine Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
    - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
    - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
    - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mittels Kahlschlag von mehr als 0,5 Hektar nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. von mehr als 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
    - f) die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
    - g) die aktive Einbringung und Förderung anderer nicht standortheimischer Baumarten über einen Anteil von 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus, insbesondere von Douglasie, Roteiche oder Fichte, unterbleibt,
    - h) eine Düngung unterbleibt,
    - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt worden ist,
    - j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  2. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nr. 1 auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*), soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; bei dem Lebensraumtyp 9190 ist ein Kahlschlag zum Zwecke der Verjüngung bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt, bis zu einer Größe von 1,0 Hektar ist eine Anzeige vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen zur Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung

- der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
3. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), die den Gesamterhaltungszustand „B“ in der Basiserfassung aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) mindestens zwei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die Stiel- und die Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden,

4. zusätzlich zu den Regelungen gemäß Nrn. 1 und 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche Weide“ (Code 91E0\*), der in der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt,
- b) mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) mindestens drei Stücke stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben

und bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nrn. 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp

- a) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) als Hauptbaumart die Stieleiche (*Quercus robur*) und die Traubeneiche (*Quercus*

*petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien auch die Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie als Neben- und Pionierbaumarten die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und die Zitterpappel (*Populus tremula*),

- b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*) die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen, von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von vollständig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von streng geschützten Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.
- (5) Soweit in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Zustimmung oder ein Einvernehmen erforderlich ist, kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Keiner Zustimmung oder Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12, Abs. 3 Nr. 1 lit. a, d, h und i, Nr. 2 lit. a und e, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
  1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I und Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (5) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die

Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des "Süsing" in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Süsing" Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August 1975, wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 415.12.0

Landkreis Uelzen  
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume  
Landrat